

BSc »Evidenzbasierte Pflege«

FAQ – Fragen, Antworten, Quellen

Diese Sammlung von Fragen, Antworten und Quellen dient vor allem der Orientierung und kann nicht die Prüfung konkreter Einzelfälle ersetzen.

Der Studiengang ist anscheinend ausbildungsintegriert. Muss ich mich separat um einen Ausbildungsvertrag beim Universitätsklinikum (UKH) kümmern oder reicht es, mich um den Studienplatz zu bewerben?

Die Bewerbung um einen Studienplatz ist ausreichend. Vom Status her sind Sie Student bzw. Studentin, die Praxisanteile Ihres Studiums absolvieren Sie im Klinikum. Sie erwerben bei erfolgreichem Bestehen den Berufsabschluss »Gesundheits- und Krankenpfleger«, absolvieren aber keine Ausbildung im herkömmlichen Sinne und haben daher auch keinen Ausbildungsvertrag.

Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt? Wo in etwa liegt der Numerus clausus (NC)?

Es werden 48 Studienplätze vergeben. Da die zu erwartende Bewerberzahl höher ist als die Anzahl der Studienplätze unterliegt der Studiengang einer Zulassungsbeschränkung (Uni-NC); Erfahrungswerte für diesen NC liegen noch nicht vor.

Ist eine Bewerbung ohne vorheriges Praktikum aussichtsreich?

Ein Pflegepraktikum vor Studienbeginn wird in Ihrem eigenen Interesse empfohlen, ist aber keine Zulassungsvoraussetzung und verbessert auch nicht Ihre Zulassungschancen.

Handelt es sich um ein duales Studium in dem Sinne, dass man auch eine Ausbildungsvergütung erhält? Wenn ja, in welcher Höhe? Oder gibt es eine andere Form der finanziellen Zuwendung?

Als Student bzw. Studentin erhalten Sie keine Ausbildungsvergütung und haben keinen Ausbildungsvertrag. Bestimmte Anteile des Studiums werden als Berufsausbildung anerkannt, weshalb Sie nach erfolgreichem Abschluss des Studiums auch den Berufsabschluss erhalten.

Die Studienfinanzierung kann zum Beispiel über BAföG oder ein Stipendium erfolgen, wobei die Anträge von den Studierenden zu stellen sind.

Den BAföG-Antrag stellen Sie bitte beim Studentenwerk Halle:

⇒ <http://www.studentenwerk-halle.de/bafog/>

Weitere Informationen zu Stipendien z.B.:

⇒ <http://www.uni-halle.de/deutschland-stipendium/>

⇒ <http://www.stipendienlotse.de>

Fallen Studiengebühren an?

In aller Regel nicht.

Genauere Informationen über Langzeit- oder Zweitstudiengebühren erhalten Sie hier:

⇒ <http://studgebuehr.verwaltung.uni-halle.de/>

Allerdings ist ein Semesterbeitrag als Pflichtbeitrag zu entrichten:

⇒ <http://immaamt.verwaltung.uni-halle.de/studium/semesterbeitrag/>

Wie steht es um die Anwesenheitspflicht? Muss man zu allen Vorlesungen, Übungen etc. anwesend sein?

Aufgrund der verbindlichen Vorgaben des Krankenpflegegesetzes müssen Sie in jedem Modul insgesamt mindestens 90% anwesend sein, ebenso besteht eine 90%-Anwesenheitspflicht bei den Praxisstunden.

Studien- und Prüfungsordnung:

⇒ http://www.verwaltung.uni-halle.de/KANZLER/ZGST/ABL/2016/16_04_04.pdf

Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege:

⇒ http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/krpflg_2004/gesamt.pdf

Die praktische Ausbildung verläuft parallel zum Studium. Wie genau muss ich mir das vorstellen?

Theorie- und Praxisphasen wechseln sich im Studium ab. Grob kann man sagen, dass die Theorieanteile in der Vorlesungszeit und die Praxisanteile vorzugsweise in den vorlesungsfreien Zeiten eingeplant werden.

Wie sind die Arbeitszeiten? Kann man in etwa eine Wochenarbeitszeit (Praxis+Theorie) angeben? Gibt es Urlaub?

In den Vorlesungszeiten haben Sie zunächst mindestens 20 Semesterwochenstunden (= Schulstunden pro Woche), diese Zeit nimmt in den höheren Semestern zugunsten der Praxiszeiten ab. In den Praxiszeiten werden Sie Vollzeit eingesetzt, das heißt im Schichtdienst inklusive Wochenenddiensten; die Nachtdienste sind auf mindestens 10 und maximal 15 Dienste während des Studiums begrenzt. Als Student bzw. Studentin haben Sie keinen Urlaubsanspruch, allerdings werden die Studienzeiten (Theorie+Praxis) nach Möglichkeit verdichtet, um Ihnen längere Freiräume in der vorlesungsfreien Zeit zu verschaffen.

Kann ich nebenher arbeiten, um mir das Studium zu finanzieren?

Die für den Berufsabschluss geforderten 2.500 Stunden Praxis füllen den Großteil der vorlesungsfreien Zeiten aus. Die Vorlesungszeit ist nach Möglichkeit verdichtet, um Freiräume für die Studierenden zu schaffen – insgesamt bleibt aber wenig Zeit für eine regelmäßige Nebentätigkeit.

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV):

⇒ http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/krpflaprv_2004/gesamt.pdf

Ich habe bereits ein Studium abgeschlossen. Könnte mir hieraus etwas angerechnet werden?

Prinzipiell ja, allerdings nach konkreter Einzelfallprüfung. Da dieser primärqualifizierende Studiengang unter zusätzlicher Vermittlung erweiterter Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten bisher in Deutschland nur an unserer Fakultät angeboten wird, sind pauschale Anrechnungen ausgeschlossen.

Ich habe bereits eine Ausbildung in einem Pflegeberuf abgeschlossen. Kann ich trotzdem zugelassen werden, und wird mir dann etwas von der Ausbildung angerechnet?

Bewerber und Bewerberinnen, die bereits die Ausbildung zum Gesundheits- und Krankenpfleger erfolgreich abgeschlossen oder endgültig nicht bestanden haben, können nicht für diesen Studiengang zugelassen werden. Eine abgeschlossene Ausbildung in einem anderen Gesundheitsfachberuf stellt zunächst keine Beschränkung dar.

Bietet der Studiengang die Möglichkeit, später an Berufsschulen zu unterrichten?

Dafür benötigen Sie in aller Regel einen Master-Abschluss. Ein konsekutiver Master-Studiengang mit der Befähigung zum Lehramt an berufsbildenden Schulen wird beispielsweise an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg angeboten:

⇒ <https://www.ovgu.de/Studieninteressierte/Studiengänge+von+A+bis+Z/>

↳ [Lehramt/Lehramt+an+berufsbildenden+Schulen.html](https://www.ovgu.de/Studieninteressierte/Studiengänge+von+A+bis+Z/Lehramt/Lehramt+an+berufsbildenden+Schulen.html)